Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 9. Juni.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie. — Organisation und Verwendung unserer berittenen Mitrallieurkompagnien. — Das neue deutsche Exerzierregiement für die Infanterie. — Die neue Phase der Abrüstungsfrage. — Eidgenossenschaft: Militärbudget pro 1907. Kreisschreiben des Waffencheffs der Infanterie. Unterstützung des freiwilligen Schiesswesens. — Ausland: Frankreich: Versuche mit Küchenwagen. — Italien: Das nationale Schiesswesen.

Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie.

Mit Erlaubnis des Oberinstruktors der Infanterie bringen wir nachstehend zwei Kreisschreiben, welche dieser am 19. April 1905 und am 17. Mai 1906 an die Kreisinstruktoren gerichtet hat.

Wir glauben, deren allgemeine Kenntnisnahme sei nicht bloss deswegen von Nutzen, weil
aus ihnen der Geist hervortritt, in welchem
die Rekrutenausbildung betrieben werden soll
und der auch gleich in den Wiederholungskursen
herrschen sollte, sondern weil auch der Truppenoffizier durch diese Direktiven auf die Einzelheiten hingewiesen wird, auf die er als Truppenführer und Lehrer im Wiederholungskurs besonderen Wert legen muss und weil ihm gezeigt
wird, wie er sie richtig auffasst und betreibt.

Das Kreisschreiben vom 19. April 1905 an die Kreisinstruktoren lautet:

Nachdem ich dieses Frühjahr mehreren Besichtigungen von Rekrutenkompagnien durch die Kreisinstruktoren am Schluss der ersten Ausbildungsperiode beigewohnt habe, möchte ich einige dabei gemachte Beobachtungen allgemeiner Natur nicht erst bei der nächsten Infanteriekonferenz, sondern schon heute zu Ihrer Kenntnis bringen.

1

In der ersten Periode soll die Rekruten- und Zugsausbildung abgeschlossen werden. Erfahrungsgemäss wird aber oft auf die Besichtigung hin gearbeitet. Wo diese sich hauptsächlich auf das formelle Exerzieren erstreckt, kann es vorkommen, dass die Schulung des Mannes für das Gefecht und den Dienst im Felde vernachlässigt

wird. Die Besichtigung muss daher schon beim Mann und bei der Gruppe besonders auch die feldmässige Ausbildung feststellen. (Exerzierreglement Ziffer 51—58 etc.)

2.

Der Erfolg der Ausbildung im Marschieren (Turnvorschrift Fig. 9 a bis c, Soldatenschule Ziffer 15—21) ist nicht überall befriedigend, was wohl dem Mangel an systematischer, praktischer Übung zugeschrieben werden kann.

Das Marschieren muss in der Gruppe in ähnlicher Weise betrieben werden, wie bei einer Reitklasse das Reiten, namentlich viel als Einzelmarsch, analog dem Einzelreiten. Überhaupt kann die Methode, alle Schüler gleichzeitig, aber in der Regel nicht auf Kommando, zu in tensiver Arbeit zu verhalten, für alle praktischen, die Ausbildung des einzelnen Mannes bezweckenden Übungen nicht genug empfohlen werden.

3.

Zum Turnen gehört, nebst den Vorübungen für das Marschieren und das Schiessen, namentlich auch das Überwinden von Hindernissen. Die Hindernisbahn sollte von den Rekrutenkompagnien täglich zugsweise benützt und am Schluss der Periode mit voller Ausrüstung genommen werden. Einzelne Hindernisbahnen fand ich unvollständig oder schlecht unterhalten.

4.

Die Kenntnisse der Rekruten und auch der Unterführer in den ersten Kapiteln des Dienstreglements (Aufgabe des Heeres, Pflichten und Befugnisse) ist meist lückenhaft. Die mit diesem Unterricht betrauten Instruktions- und Truppenoffiziere sind anzuweisen, sich auf einen höhern idealen Standpunkt zu erheben, um den jungen